

Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland und ihre juristische und gesellschaftliche Gefährdung. Anmerkungen zu neuralgischen Bereichen.

Von Gerhard Czermak

I. Einführung

Als Arbeitsthese und Hauptergebnis dieser Studie seien folgende Sätze vorangestellt:

Das rein säkulare GG statuiert in der Gesamtheit seiner religionsverfassungsrechtlichen Normen ein freiheitliches, kooperatives Trennungssystem mit umfassendem Neutralitätsgebot. Die gesellschaftlich-politische und die rechtliche Praxis sehen aber ganz anders aus. Die Gesetzgebungsorgane scheinen nicht begriffen zu haben, dass Gesetzgebung auch in ideologisch bedeutsamen Fragen nicht einfach Sache der Mehrheit sein darf, sondern gegenüber Jedermann rechtfertigungsfähig sein muss. Das private religiös-weltanschauliche Gewissen der Entscheidungsträger ist zu unterscheiden vom Amtsgewissen der Träger eines öffentlichen Amtes, das am Gemeinwohl und am Recht orientiert ist. Die bessere Beachtung der Regeln des Gebots religiös-weltanschaulicher Neutralität würde viele Probleme lösen und auch die Integration der zahlreichen unterschiedlichen religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften und Gruppierungen fördern.

Ziel dieser Abhandlung ist es, auch ein nichtjuristisches Publikum mit den Grundlagen des Religions- und Weltanschauungsrechts sowie einigen seiner wichtigen juristischen Diskussionen vertraut zu machen. Das soll die Hinterfragung gängiger Ansichten in Rechtsprechung und Literatur einschließen und auch die Frage nach der künftigen Tragfähigkeit heutiger Regelungen berücksichtigen. Die seit Jahrzehnten stetig wachsende Zahl von Menschen, die sich keiner Religion zuordnen lassen, soll mit dem an sich in „Religionsrecht“ bzw. „Religionsfreiheit“ der Sache nach schon enthaltenen Ausdruck „Religions- und Weltanschauungsrecht“ bzw. „Weltanschauungsrecht“ berücksichtigt werden (Art. 4 I GG).¹ Gemeint sind freilich immer *alle* Rechtsgenossen bzw. Gemeinschaften, ungeachtet ihrer religiös-weltanschaulichen Ausrichtung. Die Existenz zahlreicher Verstöße der Rechtspraxis gegen das Gebot der Gleichbehandlung von religiöser und nichtreligiöser Grundüberzeugung bzw. das Neutralitätsgebot erfordert es, die nichtreligiösen Weltanschauungen auch verbal besonders zu berücksichtigen.

II. Zur Herkunft des säkularen Staates des Grundgesetzes

Entscheidende Vorbedingung für eine konsequentere Trennung von Kirche und Staat und für die Religionsfreiheit war die *Reformation*, die die Glaubenseinheit in zwei Teile zerbrach. Das wurde 1648 auf drei Teile erweitert, indem die reichsrechtliche Parität der exklusiv christlichen Konfessionsparteien durch die Reformierten ergänzt wurde. Die Aufklärung brachte neue Entwicklungen. Einerseits bestand ein Staatskirchentum, andererseits wurde die Religionsfreiheit schon als individuelles Menschenrecht verstanden. Der Gleichheitsgedanke des

¹ Art. 4 I GG lautet: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

modernen *Naturrechts*, der nicht in der Gleichheit vor Gott, sondern wesentlich in der biologischen Artgleichheit wurzelte, gewann an Bedeutung. Entwickelt wurden die *Menschenrechte* zwar durch Gelehrte der christlichen Welt. Es waren aber hauptsächlich weltliche Juristen und Philosophen, die ihre fortschrittlichen Ansichten, freilich nur mit Einschränkungen, offen äußern durften. Die „Atheisten“ blieben Staatsfeinde. Im 19. Jh. entfaltete sich sehr langsam die *Glaubensfreiheit*. Die leider nicht in Kraft getretene Paulskirchenverfassung enthielt einen äußerst fortschrittlichen § 147, der bereits die Regelung der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vorwegnahm (keine Staatskirche, Selbstverwaltungsrecht, Gleichbehandlung aller Religionsgesellschaften). Trotz der nach 1848 teilweise weiterbestehenden Verklammerung von Staat und Religion schritt die Trennung beider Sphären fort. Der Summepiskopat der Landesherrn war eher Fassade, „bis sich dann im Jahre 1919 die äußere Trennung gleichsam als reife Frucht eines Jahrhunderts vom Baume der Geschichte löst[e]“².

Die *Menschenrechte* einschließlich der Religionsfreiheit im heutigen Verständnis waren nicht spezifisch christlich.³ Otfried Höffe etwa beschreibt das Kapitel "Christentum und Menschenrechte" eingehend als ein "Drama in fünf Akten". Das Christentum habe zunächst wesentlich selbst jene Schwierigkeiten geschaffen, für deren Lösung man die Menschenrechte brauche.⁴ Das sozial unverträgliche Prinzip "Wahrheit vor Freiheit" galt im katholischen Bereich in abgeschwächter Form sogar bis zum 2. Vatikanum mit seiner revolutionären Erklärung über die Religionsfreiheit (1965).⁵

Säkularität und zumindest grundsätzliche Trennung von Staat und Religion sind Kennzeichen des modernen Staats, der sich als Resultat jahrhundertelanger blutiger Auseinandersetzungen nicht mehr religiös, insbesondere als christlicher Staat, definierte. Das ist eine wesentliche Folge der allmählichen Verweltlichung (Säkularisierung) aller Lebensbereiche im Zusammenhang mit der im 17. Jh. beginnenden Aufklärung. *Der säkulare Staat hat ausschließlich innerweltliche Zielsetzungen*. Er kümmert sich nicht mehr um das geistliche Wohl und Seelenheil seiner Bürger. Er hat, wenn er konsequent ist, den Glaubensstaat überwunden, ist zum Staat der Glaubensfreiheit geworden und hat keine religiöse Kompetenz mehr.⁶

III. Das religionsrechtliche System des deutschen Grundgesetzes⁷

1. Den im Verfassungstext etwas verstreuten Normenkomplex des Religionsverfassungsrechts kann man grob zusammenfassen durch die Trias Freiheit, Gleichheit und Trennung und mit dem Sammelbegriff „Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ (vereinfacht: „Religionsfreiheit“, „Weltanschauungsfreiheit“) bezeichnen. Die Gesamtregelung gründet wesentlich in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. 8. 1919. Nahezu alle ihre religionsrechtlichen Vorschriften („Weimarer Kirchenartikel“) wurden über Art. 140 GG in dieses inkorporiert, d.h. im vollen Wortlaut und im gleichen Geltungsrang wie die übrigen Bestim-

² M. Heckel, ZevKR 12, 1966/67, 1 (31).

³ Auch z. B. Hans Maier 1997, 82 ff, hat zugestanden, dass kein direkter Weg von der christlichen Lehre zu den modernen Menschenrechtserklärungen führt.

⁴ O. Höffe, 1996, a. a. O. 83-105; H. Hofmann 1988

⁵ Hierzu statt aller E.-W. Böckenförde, Stimmen der Zeit 204 (1986), 303. Für die im Kern bis dahin geltenden offiziellen Überzeugungen des 19. Jh. siehe J. Isensee 1987.

⁶ Neuestens H. Dreier 2013 und derselbe knapper 2018.

⁷ Czermak/Hilgendorf 2018 und G. Czermak 2016. Ausführliche Zusammenfassung auch in G. Czermak, 2000 a. Aus der weiteren, ausufernden Literatur: S. Koriath, Komm. zu Art. 140 GG, 2003 ff. (2015); S. Muckel, Komm. der Art. 4 und 140 GG (Berliner Kommentar; Losebl.); M. Morlok, in: H. Dreier, GG Bd. 3, Komm. zu Art. 140 GG, 3. A. 2018

mungen als Verfassungsbestandteil übernommen. Dennoch hat das Weimarer System, das man zu Recht das einer „hinkenden Trennung“ von Staat und Religion bezeichnet hat, im GG eine wesentliche inhaltliche Änderung erfahren. Es ist nämlich in einen anderen Gesamtzusammenhang eingebettet und dadurch wesentlich aufgewertet. Die Aufwertung besteht darin, dass die Grundrechte des GG nach Art. 1 III GG alle Staatsgewalt als *unmittelbar* geltendes Recht binden, und noch weiter gefasst ist Art. 20 III GG, wonach Gesetzgebung, Exekutive und Judikative „an Gesetz und Recht gebunden“ sind. Das betrifft natürlich auch Art. 4 GG, die Grundnorm der individuellen Religionsfreiheit. Im Weimarer System konnte demgegenüber der Gesetzgeber Grundrechte im Einzelfall durch gesetzliche Regelungen viel leichter einschränken oder gar aushöhlen. Unter dem Regime des GG ist *jedes innerstaatliche Recht des Bundes und der Länder ausnahmslos am GG als oberster Instanz zu messen* (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht“). Diese rechtliche Grundtatsache wird freilich zu Gunsten des rechtspolitischen Prinzips „in dubio pro ecclesia“ noch heute gern übergangen. Aber jede Einschränkung von Grundrechten ist – bei individueller Betroffenheit und Einhaltung der prozessrechtlichen Vorschriften – justiziabel und kann grundsätzlich von jedem Grundrechtsträger nach Ausschöpfung des Rechtswegs vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gebracht werden.

2. Das Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik besteht aus einem *grundrechtlichen* (individualrechtlichen), im Wesentlichen in Art. 4 GG garantierten, Teil und einem *organisationsrechtlichen* Abschnitt, der – neben einzelnen grundrechtlichen Aspekten – in Art. 140 GG i. V. m. den Weimarer Kirchenartikeln inkorporiert ist. Die Grundnorm, Art. 4 I, II GG, lautet: „I Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. II Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Art. 4 I, II und Art. 140 GG (insb. mit den inkorporierten Art. 136, 137, 138 WRV) sind die beiden *Grundpfeiler* des religionsverfassungsrechtlichen Systems, die immer zusammenzulesen sind. Sie werden durch einige andere GG-Artikel mit weltanschaulichem Einschlag ergänzt, vgl. insb. die Art. 3 III, 7 II und III, 33 III (spezielle Gleichheitsrechte, Religionsunterricht). Man unterscheidet zwischen *individueller* und *korporativer (kollektiver)* Religions- und Weltanschauungsfreiheit. „Das“ Grundrecht aus Art. 4 I, II GG wird allgemein auch den "Religionsgesellschaften" (Art. 137 II-VII WRV) bzw. "Religionsgemeinschaften" (Art. 7 III GG) zugestanden. Die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit (Sammelbegriff; auch Religionsfreiheit u. a.) einschließlich der Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 I, II GG) wird in Anlehnung an das BVerfG in der Rechtspraxis (trotz starker substantieller Kritik) als einheitliches Grundrecht verstanden. Seine besondere Bedeutung wird unterstrichen durch den Begriff "unverletzlich" und das Fehlen einer ausdrücklich vorgesehenen Grundrechtsschranke bei Art. 4 I, II. Leider ist die Terminologie immer noch verworren.

3. Einigkeit besteht in der Bundesrepublik seit langem darüber, dass die *Gewissensfreiheit* wegen ihrer andersartigen Funktion ein ganz eigenständiges Grundrecht darstellt. Es befreit bei gravierenden, vom Staat aufgezwungenen Gewissenskonflikten unabhängig von Religion und Weltanschauung im Einzelfall von staatlichem Rechtszwang. Sinn ist der Schutz der psychischen Integrität bzw. moralisch-personalen Identität auch bei höchstpersönlichen Wertvorstellungen. Auch bei Sonderüberzeugungen sollen die Bürger von Gewissensnot befreit werden, wenn nicht andere Verfassungsgüter noch schwerer zu gewichten sind. Die Haupt-

bedeutung der Gewissensfreiheit besteht in der Veranlassung des jeweiligen Gesetzgebers, gewissensneutrale Alternativen zur Verfügung zu stellen (z.B.: kein Eideszwang). Mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die „Gewissensfreiheit“ nur indirekt zu tun und wird im Folgenden außer Acht gelassen.

4. Das säkulare grundgesetzliche System des Religions- und Weltanschauungsrechts kann man wie folgt zusammenfassen: „Die einschlägigen Normen des GG einschließlich Weimarer Reichsverfassung ergeben insgesamt eine umfassende individuelle und korporative Freiheit für Religion und Weltanschauung auf der Basis uneingeschränkter Gleichstellung bzw. Neutralität im Sinn der Unparteilichkeit. Staat und Religion sind institutionell-organisatorisch bis auf seltene ausdrückliche Ausnahmen getrennt. In einem Satz: Das religionsrechtliche Normensystem des GG ist ein „kooperatives Trennungssystem mit umfassendem Neutralitätsgebot“.⁸

Dieses theoretische Strukturbild steht weitgehend im Einklang mit der umfangreichen Spezialliteratur und ist anhand des Verfassungstextes gut nachzuvollziehen. Bei den einzelnen Sachmaterien wie Schulrecht, kirchliches Arbeitsrecht, Steuerrecht usw. ergeben sich aber oft – trotz zumindest verbaler Übereinstimmung in den grundsätzlichen Rechtsfragen – erhebliche Meinungsunterschiede. Auf die wichtigsten Problembereiche sei im Folgenden in der gebotenen Knappheit eingegangen. Ein besonderes Merkmal des Religionsrechts ist das häufig weite Auseinanderklaffen von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit.

IV. Neuralgische Punkte des Religionsverfassungsrechts

Auf die Problematik der hauptsächlichen Diskussionspunkte in der klerikalen⁹ Adenauer-Ära soll hier nicht näher eingegangen werden.¹⁰ Zwar war zunächst ohne jeden Anhaltspunkt im Verfassungstext zunächst in Theorie und Rechtsprechung die katholische Koordinationslehre erstarkt, wonach Kirche und Staat als gleichberechtigte Mächte nebeneinanderstehen (!). Mit den Kirchensteuerurteilen des BVerfG von 1965, insbesondere der Entscheidung zur Badischen Kirchenbausteuer (s. unten zur Neutralität) und der Staatsrechtslehrertagung von 1967¹¹ brach sie schlagartig und restlos zusammen. Die Phase der staatskirchenrechtlichen Euphorie war beendet. In *jedem* Konfliktfall hat der Staat das juristische Letztentscheidungsrecht auch gegenüber den großen Kirchen.¹²

Das Religionsrecht des GG konnte sich jetzt freiheitlicher entwickeln. Trotz dieser religionsrechtlichen Wende war das Religionsrecht noch jahrzehntelang geprägt durch eine allzu kirchenfreundlich-einseitige Literatur und Rechtsprechung. In einem materialreichen Überblick über diese Periode nach dem Stand von 1983 mit dem Titel „Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts“ erklärte Hermann Weber: Die juristische Wende „hat nichts daran geändert, dass die Rechtsprechung – nach einigen gegenläufigen Tendenzen ... - an ihrer kirchenfreundlichen, kirchliches Selbstbestimmungsrecht und Religionsfreiheit eher

⁸ Zitat Czermak/Hilgendorf 2018 S. 35.

⁹ Unter Klerikalismus wird hier das Erheben *gesellschafts- und machtpolitischer Ansprüche* der Kirche(n) verstanden mit dem Ziel, unangemessene *Dominanz* über konkurrierende Richtungen zu erringen oder zu behalten.

¹⁰ Zur Gesellschaftskritik T. Ellwein 1955; intensive rechtliche Kritik bei H. Simon, 1962 ; zur Nachkriegsgeschichte des Religionsrechts in der Bundesrepublik G. Czermak 2018, S. 47-57.

¹¹ Die religionsverfassungsrechtlichen Referate von M. Heckel und A. Hollerbach standen unter dem Motto: „Die Kirchen unter dem Grundgesetz.“

¹² Siehe Stefan Muckel, *Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung*. Berlin 1997.

überbetonenden Tendenz festgehalten hat ...¹³ Das ist noch untertrieben. Bernd Jeand'Heur und Stefan Koriototh haben 2000 in ihrem Lehrbuch zutreffend festgestellt: „Das Hauptproblem im Staatskirchenrecht ist, dass in diesem Rechtsgebiet häufig vom (erwünschten) Ergebnis und den jeweiligen staats- und kirchentheoretischen Prämissen her diskutiert wird; die juristische Methode droht in den Hintergrund geschoben zu werden.“¹⁴ Erst neuerdings haben sich die jahrzehntelangen Einseitigkeiten reduziert. Aber auch das BVerfG tut sich nach wie vor schwer mit der Unparteilichkeit der Rechtsprechung in religiös-weltanschaulicher Hinsicht, was an dieser Stelle nicht näher auszuführen ist.

Die Zahl der aktuellen neuralgischen Punkte des Religionsrechts ist auch nach knapp 70 Jahren immer noch beachtlich, und neue sind dazugekommen. Auf die wichtigsten wird im Folgenden knapp eingegangen.

1. Dogmatik des Art. 4 I, II GG

Nach wie vor sind grundlegende theoretische Fragen dieser Hauptnorm der individuellen Religionsfreiheit umstritten. Das betrifft bereits die Terminologie und die Frage, ob Art. 4 I, II GG ein *Einheitsgrundrecht* darstellt, wie die Mehrheitsmeinung im Anschluss an das BVerfG meint, oder ob – dem Text des GG folgend – Glaubensfreiheit (im engeren Sinn als Freiheit von einseitiger staatlicher Beeinflussung verstanden), Bekenntnisfreiheit und Religionsausübungsfreiheit als eigenständige Grundrechte anzusehen sind. Das ist von Bedeutung für eine Differenzierung in der Schrankenfrage. Die Gewissensfreiheit ist anerkanntermaßen ein vollständig eigenes Grundrecht. Immer noch umstritten ist manchmal die *thematische Reichweite des Art. 4 I, II GG*, des sogenannten Schutzbereichs. Dieser entscheidet darüber, ob Art. 4 überhaupt einschlägig ist oder ob stattdessen die leichter beschränkbare Allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG maßgeblich ist. Weitgehend bevorzugt wird zu Recht die Annahme eines weiten Schutzbereichs, was allerdings bei der Prüfung der jeweiligen Grundrechtsschranken zu berücksichtigen ist.¹⁵ Ein auch rechtspraktisch wichtiges Thema ist die *Reichweite des Religionsausübungsrechts* (Art. 4 II GG). Das BVerfG hat den traditionellen Schutz des Kultus und der religiösen Gebräuche ohne Veranlassung durch den GG-Text und die Entstehungsgeschichte exzessiv ausgeweitet und auf jegliches religiös *motiviertes* Verhalten erstreckt.¹⁶ Diese in der Literatur zunehmend kritisierte Ansicht (Verwischung von Art. 4 und Art. 2 GG) hat große Probleme und bedeutsame Auswirkungen mit sich gebracht. Das Gericht hat sogar rechtlich selbständige karitative Einrichtungen als Grundrechtsträger akzeptiert, wenn sie nur hinreichend an die Kirche angebunden sind. Einen weiteren Streitpunkt mit zwei etwa gleich starken Lagern bildet die Frage der Schranken „des“ Grundrechts aus Art. 4 I, II GG, da Art. 4 keinen ausdrücklichen Schrankenvorbehalt kennt. Es geht zum einen um die auch vom BVerfG vertretene These, dass das „vorbehaltlose“ Grundrecht nur durch verfassungsunmittelbare Rechtsgüter eingeschränkt werden darf, und zum anderen um die m. E. realistischere und klarere Ansicht, dass Art. 136 I WRV /140 GG als vollgültiges Verfassungsrecht einen allgemeinen Schrankenvorbehalt bereitstellt.

2. Selbstverwaltungsrecht („Selbstbestimmungsrecht“)

¹³ H. Weber, 1983, 2541-2554, Zitat S. 2541 f.

¹⁴ Jeand'Heur/Koriototh, 2000, S. 67 (Hervorhebung im Original).

¹⁵ Gegenüber den, vor allem etwa zwischen 1975 und 2000, z. T. massiv bekämpften kleinen Religionsgemeinschaften („Sekten“) hat man vielfach entgegen sonstigen Gepflogenheiten schon den Schutzbereich verneint und damit jeden Rechtsschutz aus Art. 4 von vorneherein ausgeschlossen.

¹⁶ BVerfGE 24, 236 (Lumpensammler)

Für die Rechtspraxis noch wichtiger ist die Problematik des *allen* Religionsgemeinschaften garantierten „Selbstbestimmungsrechts“. Art. 137 III 1 WRV/ 140 GG lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Die übliche Rede vom Selbstbestimmungsrecht verfälscht daher die Verfassung, die nur von Selbstverwaltung spricht, und signalisiert so vage einen Vorrang kirchlicher Rechte und Interessen.¹⁷ Die h. M. hat die kirchlichen Befugnisse erheblich ausgeweitet und sogar auf Einrichtungen von Caritas und Diakonie erstreckt, obwohl diese nicht einmal Religionsgemeinschaften sind. Das führte zur Ausbildung einer Sonderstellung kirchlichen Arbeitsrechts im Rahmen des staatlichen Arbeitsrechts.¹⁸ Mittlerweile wurde aber innerkirchlich ein gewisser Umbruch eingeleitet und der EuGH hat mit Urteil vom 12. 9. 2018 eine erhebliche Entschärfung des kirchlichen Arbeitsrechts herbeigeführt.¹⁹

3. Körperschaftsstatus

Der Körperschaftsstatus der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (RG bzw. WG) ist eine *Besonderheit des Religionsrechts der Bundesrepublik*. Dieser Status hat nach unbestrittener Meinung nichts mit dem üblichen staatsunterworfenen Status von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen berufsständischen Kammern (z. B. Rechtsanwaltskammern) zu tun. Die RG und WG haben ein *eigenständiges* Selbstverwaltungsrecht ohne Staatsaufsicht. Das hat *erhebliche praktische Bedeutung*, denn der Status nach Art. 137 V WRV/140 GG ist traditionell mit einer *größeren Zahl von Privilegien* verbunden. Der Verfassungstext gibt für den Inhalt des Status kaum Aufschluss. Die Verfassung besagt nämlich nur, dass alle „Religionsgesellschaften“, die 1919 schon den Körperschaftsstatus hatten, diesen behalten, während alle anderen, auch Weltanschauungsgemeinschaften (so Art. 137 VII WRV) den Status bei Einhaltung (unklarer) formaler Kriterien ebenfalls erhalten können.

Auf die Fülle der mit Art. 137 V WRV verbundenen Rechtsfragen (Statusanerkennung, öffentlich-rechtliches Organisationsrecht, Ausübung von Hoheitsgewalt, Widmung von Sakralgegenständen, Parochialrecht u. a.) kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Stattdessen sei auf die tiefeschürfende, aber gut nachvollziehbare *Fundamentalkritik* von Achim Janssen (2017) hingewiesen.²⁰ Wesentliche Punkte seien hier zusammengefasst: Schon immer war bekannt, dass der Körperschaftsbegriff des Art. 137 V WRV bei Inkrafttreten der WRV *völlig unklar* war. Daher hat man auch seine Ausgestaltung *ausschließlich* den Ländern überlassen (Art. 137 VIII WRV). Man brauchte den öffentlich-rechtlichen Begriff nur dazu, um die Kirchensteuer nach dem Umbruch (Übergang vom gemäßigten Glaubensstaat zum Staat der Glaubensfreiheit) auch für die Protestanten zu gewährleisten und um die Bedeutung der Kirchen positiv hervorzuheben. Eine zivilrechtliche Regelung wäre *damals* als Herabdrückung auf den Status etwa von Sportvereinen empfunden worden. Janssen hat im Einzelnen anhand der umfangreichen Erörterungen in der Nationalversammlung nachgewiesen, dass es sich nur um eine Notlösung handelte, die auf jegliche inhaltliche Festlegung verzichtete. Eine

¹⁷ Zur Gesamtproblematik des Selbstverwaltungsrechts Czermak/Hilgendorf 2018, S. 107-113; B. Schlink 2013; C. D. Classen 2015 S. 125-137.

¹⁸ Unverständlicherweise hat das BVerfG seine äußerst kirchenfreundliche Entscheidung von 1985 mit U. von 2014, BVerfGE 137, 273 (Chefarztfall) noch bestätigt.

¹⁹ EuGH, U. v. 12. 9. 2018 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205521&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=343865> (Diskriminierung durch kirchliches Arbeitsrecht).

²⁰ Vgl. z. B. Czermak/Hilgendorf 2018, S. 114-123; C. D. Classen 2015, S. 146-164. Monographisch-kritisch A. Janssen 2017, 148-268.

Verfassungsbestimmung, die einzelne Körperschaftsrechte festschrieb, wurde ausdrücklich abgelehnt. Auch diejenigen Länder, die einschlägige Gesetze erließen, kannten keinen Normalbestand von Privilegien. Die Herausarbeitung von *verfassungskräftig* garantierten Körperschaftsprivilegien war eine Erfindung der Nachkriegszeit, die weder im Verfassungstext, noch in der Entstehungsgeschichte und der Staatspraxis einen Anhaltspunkt hatte.

Die früher gängige Behauptung, der Körperschaftsstatus sei Ausdruck einer gemäßigten Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche, trifft auch nach eindeutiger Ansicht des BVerfG²¹ nicht zu. Denn wegen der prinzipiellen Trennung von Staat und Religion (Art. 137 I WRV) bedarf jede institutionelle Zusammenarbeit einer besonderen verfassungsrechtlichen Legitimation, wie sie ausnahmsweise in Art. 7 III GG (Religionsunterricht) und 137 VI WRV (Steuererhebung) vorliegt.

Das sog. *Privilegienbündel* ist eine *Sammelbezeichnung* für die Vielzahl aller Rechte, die zahlreiche Bundes- und Landesgesetze speziell den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (oft aber nicht den Weltanschauungsgemeinschaften) zuerkennen, nicht aber den privatrechtlichen Gemeinschaften. Beispiele dafür sind Sonderregelungen aus folgenden Bereichen: Kirchensteuererhebung, vielfältige Steuervergünstigungen, Arbeitsrecht (Freistellung von Betriebsverfassungs- und Tarifrecht), Beamtenrecht; Bestattungs- und Friedhofsrecht; Datenschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Jugendhilferecht (Träger der Jugendhilfe); Konkursrecht, Kosten- und Gebührenrecht, Melderecht, Rundfunkrecht (Sendezeiten, Rundfunkrat), Strafrecht, Schutz vor Zwangsvollstreckung. Neben diesen unvollständigen Hinweisen darf die Mitwirkung religiöser Körperschaften in zahlreichen öffentlichen Gremien wie in Rundfunkräten, in der Bundesprüfstelle zum Jugendmedienschutz u. a. nicht vergessen werden.

Dabei erhebt sich die von der h. M. kaum je gestellte *Frage nach der Rechtfertigung solcher Bevorzugungen* von Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus gegenüber Religionsgemeinschaften des Privatrechts. Art. 137 V WRV trifft ja (s. o.) keine Festlegung darüber, ob bzw. welche Vorrechte an den Körperschaftsstatus gebunden sind. In der gesamten Weimarer Zeit und auch nach 1949 blieb das unklar. Folglich *müssen solche Unterscheidungen aus der Körperschaftsgarantie ableitbar und nach dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) gerechtfertigt sein*. Dieser bedeutet nicht nur ein Verbot willkürlicher Differenzierungen, d. h. solcher, für die sich ein irgendwie sachlich einleuchtender Grund nicht finden lässt. Nach der neueren Rspr. des BVerfG ist Art. 3 I GG verletzt, wenn Gruppen, zwischen denen keine ausreichenden und genügend gewichtigen Unterschiede bestehen, rechtlich verschieden behandelt werden (Unverhältnismäßigkeit).

Eine *Bevorzugung von korporierten Religionsgemeinschaften gegenüber privaten* ist daher nur gerechtfertigt, wenn sie aus dem Körperschaftsstatus folgen oder die Dauerhaftigkeit des Bestandes der Religionsgemeinschaften fördern (das ist eine Voraussetzung der Anerkennung), denn andere verfassungsunmittelbare Gründe sind nicht erkennbar. Daher liegt etwa kein Grund vor, privaten Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften pauschal *Mitwirkungs- und Anhörungsrechte*, etwa in Rundfunkräten und bei der Aufstellung von Bauleitplänen, zu versagen. Denn die soziale Bedeutung und Größe einer privaten Religionsgemeinschaft kann größer sein als die einer korporierten Religionsgemeinschaft. Entsprechendes gilt für die Eignung, *Träger der Jugendwohlfahrt* zu sein. Warum vielfach nur öffent-

²¹ BVerfGE 102, 370 = NJW 2001, 429, U. v. 19. 12. 2000 (Zeugen-Jehova-Urteil; grundsätzlich zum Körperschaftsstatus; Aufhebung von BVerwGE 105,117 = NJW 1997, 2396).

lich-rechtliche Religionsgemeinschaften von *Gerichts- und Verwaltungsgebühren* befreit sind, lässt sich nicht begründen. Eine – bisher noch nicht erfolgte – *Einzelfallprüfung dürfte ergeben, dass ein großer Teil der Vergünstigungen des sog. Privilegienbündels den Anforderungen der konkreten Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG) nicht standhalten würde.*²² Man kann auch nicht argumentieren, die Anerkennung gemäß Art. 137 V WRV stehe jeder Religionsgemeinschaft frei. Religionsgemeinschaften können ja auch vom Glauben her Gründe haben, den Körperschaftsstatus abzulehnen. Auch könnte die Problematik des (von der bisherigen Rspr. weitgehend verweigerten) Rechtsschutzes gegen kircheninternes öffentliches Recht wie das Pfarrerdienstrecht gegen den Körperschaftsstatus sprechen.

Die Bedeutung des Körperschaftsstatus ist bei Licht besehen rechtlich gering. Denn zumindest große Teile des Privilegienbündels (s. o.) dürften gleichheitsrechtlich unhaltbar sein. Ein berechtigtes Motiv, einen Anerkennungsantrag zu stellen, ist bei vielen Gemeinschaften eigentlich nicht ersichtlich: Es gibt heute keinen Sinn, zu behaupten, öffentliches Recht sei höherwertig als Privatrecht. Die etwaige tatsächliche Ansehenssteigerung durch einen „öffentlichen“ Status ist *rechtlich* unberechtigt und beruht nur auf fehlender gesellschaftlicher Aufklärung. Die Rechtsfähigkeit (Art. 137 IV WRV) und auch das zentrale Selbstverwaltungsrecht (137 III WRV) hängen nicht von Art. 137 V WRV ab. An der Erhebung von „Kirchensteuern“ mit Garantie staatlicher Vollstreckung sind viele Gemeinschaften ohnehin nicht interessiert, und auch in den Kirchen wird die staatliche Kirchensteuer teilweise stark kritisiert. Die Religionsfreiheit erfordert nach unbestrittener Rechtsmeinung ohnehin keinen Körperschaftsstatus. Bedenkt man all dies, so spricht viel dafür, die Abschaffung des speziell deutschen Körperschaftsstatus ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Zahllose Rechtsprobleme²³ und Ungerechtigkeiten würden entfallen. Eine möglichst bundesgesetzliche entschlacktere Regelung wäre wünschenswert.

Jüngstens hat zwar Stefan Muckel in einer grundsätzlich angelegten Arbeit versucht, den Körperschaftsstatus des Art. 137 V WRV/140 GG zu legitimieren, ja ihm sogar Modellcharakter für die künftige Entwicklung zuzuerkennen.²⁴ Aber auch er muss einräumen, dass noch viele Fragen offen sind. Zu inhaltlichen Fragen des Status nimmt er leider kaum Stellung. Die Behauptung einer integrativen Funktion wird mit psychologischen Argumenten gestützt und die Funktion der Wertschätzung von Körperschaften hervorgehoben, obwohl Wertschätzung nicht zu den Anerkennungskriterien zählt. Die eigentlichen Körperschaftsrechte wie Dienstherrenfähigkeit (Beamtenrecht) und Widmungsbefugnis sind auch nach Muckel keineswegs ohne weiteres verfassungsfest und überprüfungsbedürftig. Auch er hält insbesondere eine Überprüfung des Privilegienbündels für notwendig, enthält sich aber einer konkreten Erörterung der dabei bestehenden zahlreichen Neutralitätsfragen, die auch er zum Zentrum des Religionsverfassungsrechts zählt. Alles in allem stellt Muckel den Körperschaftsstatus eher in Frage, als dass er ihn stützt.

4. Privilegierung von Religionsgemeinschaften

²² Meist im Ergebnis a. A., aber unplausibel bzw. nur behauptend, J.-B. Schrooten 2015; dazu kritisch G. Czermak KJ 2016, 265 ff.

²³ Zu diesen statt aller A. Janssen, 2017; das Friedhofsrecht müsste z. B. völlig bereinigt werden.

²⁴ S. Muckel, ZevKR 2018, 30-56

Durch zahllose zahlreiche Bundes- und Landesgesetze, aber auch öffentliche Verwaltungen werden Religionsgemeinschaften, meist die großen Kirchen, bevorzugt (s. o.). Nichtreligiöse Gemeinschaften und Bürger werden gern ignoriert. Allgemein kann man sagen, dass der Staat (die öffentliche Hand) zumindest mit Einschränkungen auch Religion und Weltanschauung fördern darf. Das betrifft z. B. Musik, Kunst, Kultur, Bildung, Sport. Dass der Staat auf Förderung auch verzichten kann, ist aber ebenfalls anerkannt. Wenn er fördert, muss er dabei den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) beachten. Das wird meist verbal anerkannt, aber in praxi missachtet.

a) Es werden sogar *innerkirchliche Anliegen* gefördert. Dazu gehören die in sehr großem Umfang geförderten, aber regelmäßig überdimensionierten Kirchentage. Für die Lutherdekade von 2008-2017 hat es nach qualifizierten Schätzungen öffentliche Zuschüsse in der Größenordnung von 250 Millionen Euro gegeben.²⁵ Der Staat besodet mit Steuergeldern auch Andersgläubiger und Konfessionsfreier einseitig Bischöfe, Domherren und andere Geistliche. Selbst vor der Mitfinanzierung der Auslandsmission scheut der Staat nicht zurück.²⁶ Er zieht die internen Mitgliedsbeiträge der Kirchen trotz grundsätzlich verfügbarer institutioneller Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften als Kirchensteuer mit Mitteln der staatlichen Finanzverwaltung ein. Für die Zulässigkeit dieser (von der großen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnten) Verwaltungsmethode gibt der Verfassungstext (Art. 137 VI WRV/140 GG) aber keinen Anhaltspunkt. Die Verquickung des staatlich-kirchlichen Zusammenwirkens im Kirchensteuerwesen ist groß.

Der angeblich neutrale Staat unterhält zahlreiche christliche *Theologische Fakultäten*²⁷ als Ausbildungsstätten nicht nur für Religionslehrer, sondern auch für Priester. Er finanziert sie mit Steuergeldern aller Bürger und stattet sie so üppig aus, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof das 1998 und 2000 wegen der zahlreichen katholischen Fakultäten und Lehrstühle in Bayern und der weiter abnehmenden minimalen Studentenzahlen – teilweise erfolgreich – beanstandete. Auch der Rechnungshof von Baden-Württemberg sparte nicht mit Kritik. Die Theologischen Fakultäten sind durch das GG nach Zahl und Umfang nicht garantiert und verstoßen gegen zentrale Verfassungsgebote. Die jüdische Religion ist im staatlichen und staatlich geförderten privaten Bereich angemessen vertreten, und der Islam wird im Schul- und Hochschulbereich trotz einer orthodoxen Dominanz und erheblicher Rechtsprobleme massiv gefördert und fast hofiert. Zum säkularen Humanismus hingegen gibt es keine einzige Professur. Für die Aleviten schon.

b) Das Kapitel *Religion und Schule*²⁸ bietet seit eh und je Anlass zu Streit. Der Staat richtet wegen Art. 7 II, III GG zulässigerweise Religionsunterricht ein, sorgt aber insbesondere in den westlichen Bundesländern auch dafür, dass die stetig zunehmenden Abmeldungen durch Einrichtung eines andersartigen Ersatzunterrichts oder Alternativunterrichts möglichst erschwert werden. Das ist vor allem für nichtreligiöse Schüler von Bedeutung. Dabei garantie-

²⁵ <https://fowid.de/meldung/kosten-lutherdekade-2008-2017>

²⁶ C. Frerk, Violettbuch Kirchenfinanzen, 2010, 178 ff.

²⁷ Czermak/Hilgendorf 2018, S. 235-247

²⁸ Czermak/Hilgendorf 2018, S. 153-190; G. Czermak 2003; L. Renck 1991 und 2003

ren die Art. 7 II und 4 I GG die *freie*, d. h. unsanktionierte Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht.²⁹ Ein umfangreiches Kapitel ist die entgegen der einschlägigen Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1975³⁰ offizielle *dezidiert-christliche Schulpolitik*³¹ insbesondere in Bayern und eine einseitige Bevorzugung der christlichen Religionsgemeinschaften auch in einigen anderen Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen und teilweise Niedersachsen sorgen gebietsweise Konfessionsschul-Monopole für viel Ärger.³²

c) Auch *in sonstigen öffentlichen Institutionen und bei Amtsakten* privilegiert der Staat insbesondere den christlichen Glauben. Mit dem *Kreuzsymbol* werden nicht nur Schulen und Krankenzimmer und somit Bereiche gesellschaftlich-öffentlicher Bedeutung, sondern in größeren Teilen Westdeutschlands sogar Gerichtssäle und Ratssäle, d.h. Orte der ausschließlich säkularen öffentlichen Gewalt, ausgestattet.³³ Der unerquickliche Kosmos des Arbeitsrechts im kirchlichen Bereich, der durch mehrere Fehlentscheidungen des BVerfG ermöglicht wurde³⁴, kann hier nicht behandelt werden. Es sieht aber derzeit (Sept. 2018) so aus, als ob der EuGH mit seinem Urteil vom 11. 9. 2018 (Chefarztfall) eine Wende zu mehr Säkularität in kirchlichen Arbeitsverhältnissen eingeläutet hätte. Auch die große Problematik der in einigen Bereichen absolut dominierenden Sozialeinrichtungen der „kirchlichen Satelliten“ mit etwa 1, 4 Millionen Arbeitnehmern³⁵ kann hier nicht erörtert werden.³⁶

d) In manchen Bundesländern leisten katholische Bischöfe einen *staatlichen Treueid*, obwohl das GG ausdrücklich die Ämterhoheit der Religionsgemeinschaften ohne staatliche Mitwirkung garantiert (Art. 137 III 2 WRV/140 GG). Vertragsrechtlich gilt sogar, dass die Ernennung von Geistlichen von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gegenüber dem Staat abhängig gemacht wird. Der Staat finanziert die gesamte *Militärseelsorge* sowie *Gefängnis- und Polizeiseelsorge*, obwohl es sich dabei um verfassungsrechtlich nicht erkennbar legitimierte institutionelle Verbindungen handelt. Auf die Existenz zahlreicher weiterer privilegierender Sachverhalte sei hier nur hingewiesen.

e) Ein besonders gewichtiger Punkt ist die allgemeine *direkte und indirekte finanzielle Förderung* speziell kirchlicher Anliegen durch die öffentliche Hand. Ein erkennbar kirchengeneigter Autor hat dazu 2015 Folgendes geschrieben: "Schon ein Überblick über die einfachen, nicht historisch begründeten Leistungen erscheint – heute mehr denn je – fast unmöglich."³⁷ Sehr groß ist die Zahl der Steuer- und Gebührenvergünstigungen. Eine für Gemeinden mitunter erhebliche Bedeutung haben staatliche und gemeindliche Kirchenbaulasten³⁸, obwohl sie z.T. schon seit Jahrhunderten bestehen. Die naheliegende Frage des Erlöschens derartiger histo-

²⁹ Zur verfassungsrechtlichen Problematik des Ethikunterrichts Czermak/Hilgendorf 2018, S. 176 ff.

³⁰ Sie bindet den bayerischen Staat, BVerfGE 41, 65, zusammen mit BVerfGE 41, 29 betr. Baden-Württemberg.

³¹ G. Czermak, Lexikon-Art. Christliche Schulpolitik, <https://weltanschauungsrecht.de/lexikon>

³² Dazu Czermak/Hilgendorf 2018, S. 157

³³ Dazu Czermak/Hilgendorf 2018, S. 163 ff. bzw. 103 f.

³⁴ Zuletzt erstaunlich beharrend BVerfGE 137, 273 (Chefarztfall)

³⁵ Die Zahlen differieren auch wegen der Kompliziertheit der Berechnung.

³⁶ Czermak/Hilgendorf 2018, S. 223 ff.

³⁷ J.-B. Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, Tübingen 2015, 265 unter Hinweis auf die Bestandsaufnahme von M. Droëge, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004, 30 ff.

³⁸ Dabei wurden die gemeindlichen Baulasten 1919 von Art. 138 I WRV eindeutig gar nicht erfasst.

rischer Staatsleistungen, insbesondere infolge Wegfalls der Geschäftsgrundlage und Leistungsabgeltung, spielt in Rechtsprechung und Literatur kaum eine Rolle.³⁹ Der Umfang der jährlichen *Subventionierung* von Religionsgemeinschaften ist milliardenschwer.⁴⁰ Es handelt sich um rechtlich-gesetzlich nicht erforderliche, also völlig freiwillige finanzielle Leistungen (Zuschüsse zu Kirchentagen, Kulturförderung, Steuer- und Gebührenbefreiungen usw.), die nach dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) zu behandeln wären, aber meist mit damit unvereinbaren interessen geleiteten Differenzierungen gerechtfertigt werden. Und was heißt schon Gleichbehandlung bei so vielen leistenden öffentlichen Trägern, nämlich in Bund, Ländern und Gemeinden?

f) Die staatlichen Vergünstigungen reichen von den Gebetbüchern der Militärseelsorge bis zur Auslandsmission. Bei aller Unvollständigkeit obiger Hinweise sei noch auf die staatlich-gesellschaftliche und justizielle Benachteiligung, ja Diffamierung und Verfolgung *religiöser Minderheiten* während eines Vierteljahrhunderts hingewiesen. Sie fand erst durch den Endbericht der einschlägigen Enquête-Kommission des Bundestags im Jahr 1998 ein vorläufiges Ende.⁴¹ Generell wurde und wird es religiösen Minderheiten und erst recht weltanschaulichen Vereinigungen i.S. des Art. 137 VII WRV oder schlicht Konfessionsfreien durch Politik, Verwaltung und Gerichte schwer gemacht, ihre Rechte, insbesondere das auf Gleichbehandlung, durchzusetzen.

5. Christliche Aspekte unserer Rechtsordnung?

Das GG als pyramidale Spitze unserer Rechtsordnung hat keine religiöse Grundlage, nimmt jedoch auf religiös-weltanschauliche Interessen deutlich Rücksicht. Das sind zwei ganz unterschiedliche Dinge. Die *Nennung Gottes* in der Präambel ist lediglich ein Hinweis auf die Motivlage der meisten Mitglieder des Parlamentarischen Rats und auf den Gedanken, dass sich die überwundene Hybris des totalitären Staats nicht wiederholen darf. Sie ist nach allgemeiner juristischer Ansicht nicht in der Lage, den konkreten Inhalt der Verfassung auf den Kopf zu stellen.⁴² Der staatliche *Religionsunterricht* ermöglichte zwar den großen Kirchen faktisch einen privilegierten Zugang zur öffentlichen Schule, ist aber nicht auf christliche Schulen beschränkt. Der Regelung über den *Schutz von Sonn- und Feiertagen* ist ebenfalls allgemein formuliert und erwähnt den Faktor Religion nicht. Daher hat auch der engagierte Protestant und Religionsrechtler Martin Heckel für das GG resümiert: „Von der christlichen Tradition des Abendlandes ... findet sich in der Staatsverfassung keine Spur; das alles wird von ihr sehr distanziert den Individuen und den Religionsgesellschaften nach ihrer eigenen Façon anheimgestellt.“⁴³

³⁹ Czermak/Hilgendorf 2018, S. 209 ff.

⁴⁰ Einen detaillierten Begriff davon gibt C. Frerk 2010, insb. 257-259 (Tabellen). Je nach Betrachtungsweise (rein freiwillige oder gesetzliche bzw. verfassungswidrige Leistungen sind derzeit 10 bis über 20 Mrd. als finanzielle Gesamtleistung zu veranschlagen.

⁴¹ Endbericht der Enquête-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Drucksache 13/10950 v. 9. 6. 1998 1998

⁴² G. Czermak, NJW 1999, 1300 ff.; H. Dreier 2018, 171 ff.; ergänzend Kreß 2012, 34 ff.

⁴³ M. Heckel 1993, 40.

In auffälligem Gegensatz hierzu stehen Normen einiger westdeutscher *Landesverfassungen*⁴⁴ und *Schulgesetze*.⁴⁵ Da finden sich Wendungen wie: Der Mensch sei berufen, "seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes ... zu entfalten", und der Staat habe den Menschen hierbei zu dienen. Auch sei die Jugend „im Geiste der christlichen Nächstenliebe“ zu erziehen (Art. 1 I, II und Art. 2 I Ba-WüVerf). Auch „Ehrfurcht vor Gott“ findet sich in vier Landesverfassungen als Erziehungsziel.

Bundesverfassungsrechtlich sind solche erstaunlichen Regelungen bedeutungslos. Sie dürfen wegen des absoluten Vorrangs des Bundesrechts auch von den Gerichten nicht angewendet werden. Maßgeblich ist stets das bundesrechtliche Verständnis von Neutralität und formaler Gleichberechtigung. Versuche, die Geltung von Religionsfreiheit und Neutralität länderspezifisch abzustufen, sind nicht begründbar.⁴⁶

Die *Politik* sieht dennoch keinen Grund, die überholten Vorschriften der Landesverfassungen zu beseitigen. Die „verfassungsrechtliche“ Berufung auf Gott und Christentum hat Teilen der Politik bisher immer wahltaktische Vorteile oder doch wenigstens keine Nachteile gebracht.

Ebenso wichtig wie reizvoll wäre es, auf religiöse Einflüsse in anderen Teilen der Rechtsordnung einzugehen. Im Vordergrund dürften bioethische Fragen stehen: Lebensbeginn, Schwangerschaftsabbruch, Embryonenschutz, Humanes Sterben u. a. Das würde den Rahmen dieses kritischen Überblicks sprengen. Jeweils stellt sich die Frage, ob nicht alle Rechtsnormen so abgefasst werden müssen, dass sie von *allen* Rechtsgenossen unabhängig von ihren persönlichen weltanschaulichen Motiven als Versuch des Gerechten angesehen werden können. Damit ist man wieder beim Neutralitätsgebot angelangt.

6. Religiös-weltanschauliche Neutralität: Zentralbegriff unserer säkularen Ordnung⁴⁷

In der bisherigen Darstellung hat sich gezeigt, dass neben der gut entwickelten Freiheit der Religion einerseits die grobe Missachtung des Gebots der religiös-weltanschaulichen Neutralität andererseits geradezu als ein Hauptmerkmal der religionsrechtlichen Praxis anzusehen ist. Dabei ist Neutralität bzw. Gleichheit das ungeliebte und unverstandene Zentrum des Religionsverfassungsrechts.⁴⁸ Diese Wertung setzt ein richtiges Grundverständnis der religiös-weltanschaulichen Neutralität voraus (s. schon oben III). In der Nachkriegszeit hatten die rechtlichen Interessen weltanschaulicher Minderheiten auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung so gut wie keine Beachtung gefunden. Erst 1965 erklärte das BVerfG dann, an sich bahnbrechend: „Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse (vgl. auch BVerfGE 12, 1 [4]; 18, 385

⁴⁴ Ausführlicher dazu G. Czermak 2000 a, S. 244 ff.

⁴⁵ S. die Nachweise oben III 4 b.

⁴⁶ Näher z.B. G. Czermak 1998, S. 13 (35 ff.) m. zahlreichen Nachweisen aus Lit. und Rspr.

⁴⁷ Eingehend etwa Czermak/Hilgendorf 2018, S. 91-104; H. Dreier 2018, 95-139. Grundlegend S. Huster 2017 und vielfach. Neuestens G. Czermak, Neutralität, 2023.

⁴⁸ Vgl. auch H. M. Heimann, 2016, S. 26, s. Eingangszitat

[386]; BVerfG NJW 1965, 1427 f.).⁴⁹ Das ist die, später vielfach wiederholte, Grundformel des Gerichts zur weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staats. Neutralität ist somit kein Begriff des Verfassungsrechts, aber eine abkürzende Zusammenschau der genannten Artikel⁵⁰ und ergibt zusammen mit dem Gebot der formalen Gleichbehandlung von religiösen und nichtreligiösen Gemeinschaften (Äquidistanz; Art. 137 VII WRV) die Grundregel der Gleichbehandlung (auch Unparteilichkeit, Nichtidentifikation). Sie bedeutet objektivrechtlich ein allgemeines staatliches Handlungsgebot, sofern nicht das GG selbst eine Abweichung (Bereichsausnahme) vorsieht. Keine der genannten Vorschriften sieht für ihren jeweiligen Geltungsbereich Einschränkungen vor, so dass ein Gebot absoluter Gleichbehandlung/Neutralität besteht. Auf den oft schwierigen Bereich der Anwendung des Allgemeinen Gleichheitssatzes (wann sind Sachverhalte als *rechtlich* gleich anzusehen), kann nicht weiter eingegangen werden. Ist einmal die Entscheidung über Gleichheit oder Ungleichheit gefallen, so gibt es – in der Theorie – keine Abweichungen vom Neutralitätsgebot, es sei denn, sie sind ausdrücklich im GG vorgesehen. Das ist beim Religionsunterricht insofern der Fall, als er gegen das Gebot der Trennung und Nichtidentifikation verstößt.

Bei notwendig liberalem Verständnis des GG ergibt sich für das Gesetzgebungs- und Rechtssystem Folgendes: „Staatliche Regulierungen sowie Beschränkungen individueller Handlungsfreiheit sind nur auf der Grundlage solcher Argumente zulässig, die keine besonderen religiösen oder philosophischen Lehren voraussetzen. Mit anderen Worten: Freiheitsbeschränkungen, aber auch Fördermaßnahmen dürfen nur auf Grund solcher Rechtsgüter erfolgen, deren Vorrang im konkreten Fall unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit neutral (rational) begründet werden kann.“⁵¹ Diese Überlegung ist, mehr noch als bei Juristen, bei vielen Repräsentanten der Gesellschaft unverstanden, ja wirkt auf sie teilweise sogar befremdlich. Das zeigt in besonderer Weise die Ökumenische Erklärung katholischer und evangelischer Professoren und Hochschullehrer der Theologie zum bayerischen Kreuzerlass vom 1. 6. 2018.⁵² Dieser Verwaltungsvorschrift zufolge müssen, zumindest theoretisch, im Eingangsbereich aller Staatsbehörden gut sichtbar Kreuze angebracht werden.

Auf eine Darlegung der sich neuerdings wieder häufenden Versuche einer kleinen juristischen Minderheit, das Neutralitätsgebot (trotz seiner guten normativen Fundierung) aufzuweichen, muss wegen der Komplexität und teilweisen Unverständlichkeit der Diskussion verzichtet werden.⁵³

Zu unterscheiden vom inhaltlichen Neutralitätsgebot ist das *Trennungsgebot* (Art. 137 I WRV), das nach allgemeiner Rechtsansicht das Verbot organisatorischer Verflechtungen bedeutet. Beides zusammen, Neutralität und Trennung, sind die Kehrseite der Religionsfreiheit.

⁴⁹ BVerfGE 19, 206 (219) – Badische Kirchenbausteuer.

⁵⁰ So auch klar M. Morlok 2018, Art. 140 C IV, eingangs.

⁵¹ Zitat Czermak/Hilgendorf 2018 S. 99; s. auch S. 41 ff. (Liberale Rechtstheorie).

⁵² <https://www.kreuzerlass.de/>. Die Unterzeichner erklären, wie auch viele Politiker, ihre subjektiven Überzeugungen und Wünsche für maßgebend. Kritisch dazu M. Schmidt-Salomon <https://hpd.de/artikel/furcht-dem-gottlosen-humanismus-15659>.

⁵³ Dazu H. Dreier 2018, 141 ff.

7. Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften⁵⁴

Rein tatsächlich ist das mittlerweile alle Bundesländer umfassende Vertragssystem eine weltweit auffällige Besonderheit. Es geht um eine große Fülle von Fragen, die hauptsächlich die großen Kirchen betreffen. Kaum ein Lebensbereich ist ausgenommen, von der Pfarrer- und Bischofsbesoldung zur Besetzung kirchlicher Positionen in der Anstaltsseelsorge, von der Ausbildung der Geistlichen auf Staatskosten, von Kirchenbaulasten zur allgemeinen finanziellen Förderung, von Schulfragen zum Denkmalschutzrecht, Friedhofsrecht, Rundfunkrecht und vielem anderen. Dabei geht es nicht in erster Linie um die sachgemäße Regelung streitiger Fragen, die der Staat erforderlichenfalls durch konsentrierte Gesetze oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen nach den einschlägigen verwaltungsgesetzlichen Regelungen behandeln könnte. Vielmehr geht es den Kirchen um eine möglichst gute Sicherung des Bestandes ihrer Privilegien und um eine herausgehobene gesellschaftliche Position durch allgemeine Redewendungen. Die behauptete staatsvertragliche, wenn nicht gar völkerrechtliche Bindung des Staats soll Änderungen erschweren, die den Kirchen nicht genehm sind. Die Vertragsinhalte werden zwar durch Staatsgesetze in staatliches Recht transformiert, so dass sie an sich jederzeit geändert werden könnten. Das würde man aber ggf. als vertragsbrüchig anprangern (Doppelnatur der Verträge; herrschende, wenn auch nicht unbestrittene Meinung). Man kann folgende Kategorien vertraglicher Regelungen aufstellen:

- Überflüssige Wiederholungen staatlicher Rechtsgarantien
- organisatorische Absprachen beim Religionsunterricht sowie der Militär- und Anstaltsseelsorge (statt aktuelle Verwaltungsvereinbarungen)
- GG-widrige Regelungen (meist Verstöße gegen das Neutralitätsgebot, aber auch Trennungsgebot).
- Problematische Bestimmungen, die kircheninterne Vorgänge betreffen
- Formulierungen, die lediglich der besonderen Hervorhebung der gemeinwohlförderlichen Tätigkeit und der Bedeutung der großen Religionsgemeinschaften dienen.

Der Staat betreibt im Vertragswesen die seit 1919 an sich verpönte *cura religionis*. Es geht den Kirchen darum, dem Staat paktierte Anweisungen über den Inhalt seiner Rechtsetzung zu geben.⁵⁵ Zu dieser Grundlagenproblematik passt das außergewöhnliche Verfahren, die Vertragsinhalte zwischen staatlicher und kirchlicher Verwaltung auszuhandeln und dann en bloc dem Parlament zur Zustimmung oder Ablehnung vorzulegen. Unproblematisch sind auch nicht die Verträge mit jüdischen und neuerdings islamischen Verbänden. Ein durchaus kirchengeneigter, wenngleich kritischer Kenner der Materie hat schon 1970 festgestellt: "Jedenfalls finden sich kaum irgendwo anders so viele verfassungsrechtlich anfechtbare Bestimmungen wie in den Kirchenverträgen."⁵⁶

V. Gesellschaftliche Gefährdung des Religions- und Weltanschauungsrechts als gleiches Recht für alle

1. Religionsrecht als ideologisch aufgeladene Materie

⁵⁴ Eingehend G. Czermak 2000 b; L. Renck, Der sogenannte Rang der Kirchenverträge, DÖV 1997, 929-938

⁵⁵ Ebenso L. Renck, DÖV 1997, 929 (935): Vereinbarungen über die Setzung objektiven Rechts im parlamentarisch-demokratischen Rechtsstaat.

⁵⁶ H. Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, 1970, 51

Seit Errichtung der Bundesrepublik wurde der *kirchliche Lobbyismus* zunehmend ausgebaut. Insbesondere die Bundesministerien gaben und geben den kirchlich Beauftragten schon im Vorfeld Kenntnis von geplanten oder in Erwägung gezogenen Rechtsänderungen. Dafür gibt es keinerlei Rechtsgrundlage.⁵⁷ Das hebt die Kirchen noch über den allgemeinen Lobbyismus hinaus, der ohnehin gefährlich ausgeübt ist.⁵⁸ Das hat die Schieflage des Religionsrechts zusätzlich befördert. Immer noch gilt, wenn auch heute in reduzierter Form: „Das Hauptproblem im Staatskirchenrecht ist, dass in diesem Rechtsgebiet häufig vom (erwünschten) Ergebnis und den jeweiligen staats- und kirchentheoretischen Prämissen her diskutiert wird; die juristische Methode droht in den Hintergrund geschoben zu werden.“⁵⁹ Auch und gerade BVerfG und BVerwG waren (trotz gewichtiger freiheitlicher Aspekte) daran unbestreitbar wesentlich mitbeteiligt. Das kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher dargelegt werden.⁶⁰

2. Religionspolitik

Seit Längerem wird in Öffentlichkeit und Literatur zunehmend von „Religionspolitik“ gesprochen. Viele Disziplinen sind an den Untersuchungen beteiligt. Merkwürdigerweise spielen dabei substantielle rechtliche Überlegungen nur selten eine Rolle, und eine tragfähige Begriffsklärung fehlt bis heute. Aus Sicht der Politiker geht es darum, welche Gestaltungswünsche sie hinsichtlich der religiös-weltanschaulichen Richtungen entwickeln und umsetzen wollen. Die Rede von Religionspolitik macht aber nur Sinn, wenn man die vom – stets einzuhaltenden – Verfassungsrecht gelassenen Spielräume anders nutzen und ggf. das Grundgesetz ändern will. Letzterem begegnen aber alle maßgeblichen politischen und juristischen Akteure mit großer Skepsis. Wegen einzelner weniger vielleicht diskussionsfähiger Punkte will man die Büchse der Pandora nicht öffnen. Die Verfassungsjuristen sind fast alle der Überzeugung, dass die meisten anstehenden aktuellen Probleme anhand des heutigen Grundgesetzes gelöst werden können.

Bei dieser Sachlage erwartet man gute Information und Hilfe vom repräsentativen Sammelband *Religionspolitik heute*.⁶¹ Er basiert auf einer gleichnamigen Ringvorlesung des Exzellenzclusters *Religion und Politik*⁶² und des *Centrums für Religion und Moderne*, beide Universität Münster. Trotz vieler lesenswerter Beiträge von über 30 Wissenschaftlern, Politikern und Repräsentanten religiös-weltanschaulicher Institutionen vermag die Lektüre des Bandes aus verfassungsrechtlicher Sicht in der Gesamtschau nicht recht zu befriedigen. Der Faktor Recht ist, wie auch in der politischen Wirklichkeit, stark unterbelichtet, wenn auch viele Beiträge die Einhaltung der Rechtsgleichheit anmahnen. Ein Satz des Bandes trifft den Nagel genau: „Manches spricht dafür, dass am Ende nur das Recht und nicht eine zunehmend unter populistischem Druck stehende, immer kurzfristiger agierende Politik imstande sein wird, das Prinzip gleicher Religionsfreiheit hochzuhalten.“⁶³

⁵⁷ Eindringlich C. Frerk, 2015, 44 ff.

⁵⁸ Näher G. Czermak, Artikel Lobbyismus, in: <https://weltanschauungsrecht.de/lexikon> (Webportal des Instituts für Weltanschauungsrecht, ifw).

⁵⁹ Jeand'Heur/Korioth 2000, S. 67 (Hervorhebung im Original).

⁶⁰ Dazu wären größere Untersuchungen erforderlich. Siehe aber vorläufig das zum BVerfG von G. Czermak in <https://weltanschauungsrecht.de/entscheidungen-bverfg> vorgelegte Material.

⁶¹ Gerster/van Melis/Willems 2018; Bespr. G. Czermak <https://weltanschauungsrecht.de/religionspolitik-heute>

⁶² Laut Selbstbeschreibung des Exzellenzclusters beschäftigen sich seit 2007 etwa 200 Geistes- und Sozialwissenschaftler aus 20 Fächern mit dem Verhältnis von Religion und Politik quer durch die Epochen und Kulturen.

⁶³ T. Gutmann in: Gerster/van Melis/Willems 2018, S. 162 (171)

Dass die Spielräume für echte Religionspolitik bei kritischer und konsequenter Anwendung der verfassungsrechtlichen Vorgaben trotz der Flexibilität des Rechts gering sind, habe ich an anderer Stelle näher ausgeführt.⁶⁴ Immerhin lässt das Neutralitätsgebot Spielräume bezüglich der Wahl von offener oder distanzierender Neutralität zu. Der (ohnehin flexible) Allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG ist stets zu beachten. Parlamentarier dürfen nicht *Rechtspolitik gegen die Verfassung* betreiben. Ihre Gesetze müssen – ungeachtet einer ggf. individuell religiösen Motivation – rational so begründbar sein, dass sie auch in ideologisch befrachteten Materien von *allen* Rechtsgenossen als akzeptabel und gerecht angesehen werden können.⁶⁵ Dabei dürften Abgeordnete, die sich auf ihr Gewissen berufen, nicht nach ihrem privaten religiös-weltanschaulichen Gewissen entscheiden, sondern nur nach dem professionellen Gewissen des dem Gemeinwohl verpflichteten Mandatsträgers.⁶⁶

Gute und wirkungsvolle Rechtspolitik wäre es, das Ausmaß des verfassungswidrigen Rechts nach und nach zu reduzieren. Die Rede von "Rechtspolitik" ist wenig aussagekräftig.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Das Religionsverfassungsrecht ist heute endlich zu einem Teil der allgemeinen verfassungsrechtlichen Diskussion geworden. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist verfassungsrechtlich-normativ umfassend gesichert. Aber in Rechtsprechung und vor allem Politik ist immer noch eine Schlagseite in Richtung Religion festzustellen. Nichtreligiöse, die seit langem etwa die Hälfte der Bevölkerung ausmachen und sich zunehmend auch formal von den Großkirchen abwenden⁶⁷, werden nahezu vollkommen ignoriert mit dem Ergebnis, dass das Neutralitätsgebot immer noch die am meisten missachtete Verfassungsregel ist. Besonders die Politik tut kaum etwas, um von der „Asymmetrie der religionspolitischen Ordnung“⁶⁸ wegzukommen. Im Gegenteil wird sogar der islamische Religionsunterricht aus fragwürdigen Gründen der Integration trotz erheblicher Rechtsprobleme bei der Universitätsausbildung, der Lehrerauswahl und der allgemeinen Organisationsprobleme staatlich forciert. Das leistet der absolut dominierenden und problematischen islamischen Orthodoxie Vorschub.⁶⁹ Gerade die gesellschaftlich-rechtlich so wichtigen liberalen Islamwissenschaftler und Pädagogen wie Mouhanad Khorchide, Abdel-Hakim Ourghi u. a. beklagen das.⁷⁰ Die Politiker, die sich mit der Frage religionsrechtlicher Regelungen befassen, sollten sich zunächst fragen, welche ihrer Grundvorstellungen sich überhaupt mit dem GG vereinbaren lassen.

Einer Änderung des GG, vielleicht von der Abschaffung des Körperschaftsstatus abgesehen, bedarf es nicht, wohl aber seiner kritischen Anwendung nach den anerkannten Regeln der Rechtswissenschaft. Alle sonstigen neuralgischen Punkte (Arbeitsrecht, Ausgestaltung von

⁶⁴ G. Czermak, Art. Religionspolitik, in: <https://weltanschauungsrecht.de/lexikon> (2018)

⁶⁵ Etwa Czermak/Hilgendorf 2018, S. 42 f. und 99 f. in Anlehnung insbesondere an Stefan Huster.

⁶⁶ Auf diese wichtige Forderung hat jetzt Michael Schmidt-Salomon hingewiesen in seiner Abhandlung „Der blinde Fleck des deutschen Rechtssystems. Über die Missachtung des Gebots der weltanschaulichen Neutralität“, Aufklärung und Kritik 2018, H. 4, 7 (22 f.)

⁶⁷ Für 2016 gibt die Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2016> anhand von amtlichen Statistiken und teilweise eigenen Berechnungen/Schätzungen folgende Daten für Religionszugehörigkeiten an: 36,2 % Konfessionsfreie, 28,5 % Formalkatholiken, 26,5 % Formalprotestanten und 8,8 % Zugehörige sonstiger Religionen bzw. konfessionsgebundene Muslime.

⁶⁸ U. Willems in: Gerster/van Melis/Willems 2018, S. 38 (50)

⁶⁹ S. die Problematisierung bei Czermak/Hilgendorf 2018, S. 189

⁷⁰ A.-H. Ourghi <http://pdfdownloadcommunity.tk/reform/reform-des-islam-40-thesen-isbn-B076ZJ8C1Y/>; ; U. Lehnert: <https://hpd.de/artikel/integration-kein-diktat-oben-15365> ; U. Lehnert: <https://hpd.de/artikel/offene-gesellschaft-und-ihre-feinde-und-ihre-fehlenden-freunde-15694>

Steuerrecht und Militärseelsorge, Schulwesen, Islam, historische Staatsleistungen, Religionsförderung u. a.) können damit wohl gelöst werden. Mit einem Abbau der größten Verstöße gegen das Neutralitätsgebot wäre zu beginnen. Wenn stattdessen 2018 in einem großen Bundesland von der Staatsregierung eine allgemeine Dienstvorschrift erlassen wurde, die – aus offensichtlich wahltaktischen Gründen – alle staatlichen Behörden verpflichtet, im Eingangsbereich ein Kreuzsymbol anzubringen⁷¹, so ist das nicht nur eine Geschmacklosigkeit, sondern ein grober Schlag in die Substanz unseres freiheitlichen säkularen Rechtsstaats.⁷²

Literatur

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert. München 2007

Classen, Claus Dieter: Religionsrecht, 2. A. Tübingen 2015 (Lehrbuch)

Czermak, Gerhard: Religiös-weltanschauliche Neutralität. Zur rechtsdogmatischen Klärung und zur deutschen Realität. Baden-Baden 2023, 194 S. (Schriften zum Weltanschauungsrecht 4)

Czermak, Gerhard: Weltanschauung in Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit, Aschaffenburg 2016

Czermak, Gerhard: Öffentliche Schule, Religion und Weltanschauung in Geschichte und Gegenwart der Bundesrepublik Deutschland, in: FS für Wolfgang Riefner zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Stefan Muckel, Berlin 2003, S. 79-109; veröff. auch in <https://weltanschauungsrecht.de/sites/default/files/download/03-ruefner-fs-schule.pdf>.

Czermak, Gerhard: Das System der Religionsverfassung des Grundgesetzes, KJ 2000, 229-247 (2000 a)

Czermak, Gerhard: Rechtsnatur und Legitimation der Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, Der Staat 2000, 69-85 (2000 b)

⁷¹ Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 i. d. F der Bek. vom 24. April 2018 (GVBl. S. 281), in Kraft seit 1. 6. 2018. – Dort § 28. Nachträgliche Ausnahmen für Theater und Museen bestätigen die politische Absicht.

⁷² Zur rechtspolitischen Bedeutung des staatlichen Kreuzes als Zwangssymbol G. Czermak 2016, 79-91 (Düsseldorfer Justizkampf).

Czermak, Gerhard: Zur Unzulässigkeit des Kreuzes in der Schule aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: W. Brugger/S. Huster (Hg.), *der Streit um das Kreuz in der Schule*, S. 13-40

Czermak, Gerhard/Hilgendorf Eric: *Religions- und Weltanschauungsrecht*, 2. A. Berlin/Heidelberg, 2018 (Lehrbuch)

Dreier, Horst: *Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne*. München 2018

Dreier, Horst: *Säkularisierung und Sakralität. Zum Selbstverständnis des modernen Verfassungsstaats*. Tübingen 2013 (Nachdruck 2014)

Dreier, Horst: *Bioethik – Politik und Verfassung*, Tübingen 2013

Ellwein, Thomas: *Klerikalismus in der deutschen Politik*, 1. und 2. A. München 1955

Frerk, Carsten: *Kirchenrepublik Deutschland. Christlicher Lobbyismus*. Aschaffenburg 2015

Frerk, Carsten: *Violettbuch Kirchenfinanzen. Wie der Staat die Kirchen finanziert*. Aschaffenburg 2010

Gerster, Daniel/van Melis, Viola/Willems, Ulrich (Hg.): *Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland*. Freiburg 2018

Graf, Friedrich Wilhelm/Meier, Heinrich (Hg.): *Politik und Religion. Zur Diagnose der Gegenwart*. München 2013

Gutmann, Thomas: *Zur Fragilität des Rechts auf gleiche Religionsfreiheit*, in: Gerster/van Melis/Willems, Freiburg 2018

Heckel, Martin: *Gleichheit oder Privilegien? Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht*, Tübingen 1993

Heckel, Martin: *Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung*, ZevKR 12 (1966/67), 1-39

Heimann, Hans Markus: *Deutschland als multireligiöser Staat. Eine Herausforderung*. Frankfurt 2016

Höffe, Otfried: *Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs*, Frankfurt a.M. 1996, (Kap. 4: Christentum und Menschenrechte, S. 83-105)

Hofmann, Hasso: *Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen*, Juristische Schulung (JuS) 1988, 841-848

Huster, Stefan: *Die ethische Neutralität des Staates*. 2. A. Tübingen 2017 (mit etwa 40-seitiger Einleitung zur Neuauflage der Habil-Schrift von 2002 „Das Gebot der ethischen Neutralität des Staates in der Diskussion; materialreich)

Huster, Stefan: *Gleichheit statt Freiheit: Die Verschiebung der Argumentationsgewichte im Religionsverfassungsrecht unter Bedingungen des Pluralismus*. In: H. M. Heinig/C. Walter (Hg.), *Religionsverfassungsrechtliche Spannungsfelder*, Tübingen 2015

Isensee, Josef: *Keine Freiheit für den Irrtum. Die Kritik der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts an den Menschenrechten als staatsphilosophisches Paradigma*, ZRG Kann. Abt. 1987, 296-336

Jeand'Heur, Bernd/Korioth Stefan: *Grundzüge des Staatskirchenrechts*, Stuttgart u. a. 2000 (Lehrbuch)

Janssen, Achim: *Aspekte des Status von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, 2. A. Berlin 2017

Kästner, Karl-Hermann: *Komm. zu Art. 140 GG*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, *Bonner Kommentar zum GG* (Losebl.)

Korioth, Stefan: *Komm. von Art. 140 GG (seit 2003)* in: Dürig/Herzog/Scholz, *GG* (Loseblatt; umfangreich)

Kreß, Hartmut: *Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik*. Stuttgart 2012

Maier, Hans: *Wie universal sind die Menschenrechte?* Freiburg 1997

Morlok, Martin: *Kommentierung von Art. 4 GG* in: Dreier, *GG* Bd.1, 3. A. 2013 und von Art. 140 GG in: Dreier, *GG*, Bd. 3, 3. A. 2018

Muckel, Stefan: *Körperschaftsstatus im 21. Jahrhundert – Anachronismus oder Zukunftsmodell?* ZevKR 2018, 30-56

Renck, Ludwig: Schule und religiöse Erziehungshilfe, BayVBl 2003, 134-139 (noch aktuell wegen § 27 I der Bayer. Schulordnung von 2016)

Renck, Ludwig: Verfassungsprobleme der christlichen Gemeinschaftsschule, NVwZ 1991, 116-120

Schlink, Bernhard: Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, JZ 2013, 209-219

Schmidt-Salomon, Michael: Der blinde Fleck des deutschen Rechtssystems. Grundlagenaufsatz zur Missachtung der weltanschaulichen Neutralität. In: Aufklärung und Kritik 2018, H. 4, S. 7-27 = <https://weltanschauungsrecht.de/blinder-fleck-des-deutschen-rechtssystems>

Schrooten, Jost-Benjamin: Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften. Die gleichheitsrechtliche Behandlung von Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes, der EMRK und der EU-Grundrechte-Charta unter besonderer Berücksichtigung ihrer Organisationsformen. Tübingen 2015; krit dazu G. Czermak, KJ 2016, 265 ff.

Simon, Helmut: Katholisierung des Rechtes? Zum Einfluss katholischen Rechtsdenkens auf die gegenwärtige Gesetzgebung und Rechtsprechung. Göttingen 1962

Unruh, Peter: Religionsverfassungsrecht, 4. A., Baden-Baden 2018 (Lehrbuch)

Weber, Hermann: Neuralgische Punkte in den Grundsatzfragen des Staatskirchenrechts, in: Staat – Kirche – Verwaltung. Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, München 2001, 469–492

Weber, Hermann: Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, NJW 1983, 2541-2554

Weber, Hermann: Grundprobleme des Staatskirchenrechts, Bad Homburg v. d. H. u. a. 1970

Der Text beruht weitgehend auf dem gleich betitelten Aufsatz in: H.-J. Große Kracht/G. Schreiber (Hg.), Wechselseitige Erwartungslosigkeit? Die Kirchen und der Staat des Grundgesetzes – gestern, heute, morgen, Berlin 2019, 209-235. Es wurden nur geringfügige Aktualisierungen vorgenommen.

Gerhard Czermak, Dezember 2023.